

KREISSTADT METTMANN Die Bürgermeisterin		Drucksachennummer 283.1/2021	
Fraktionsantrag			
Bildung, Jugend und Soziales	öffentlich	☒	
Sucic, Marko	nicht öffentlich	☐	

Gremium:	TOP-NR:	Datum:
Ausschuss für Sport, Kultur und Ehrenamt	4.b	02.06.2021

Antrag der CDU-Fraktion vom 08.02.2021
 hier: Sponsoring

Finanzielle Auswirkungen
 Kosten
 Produkt
 Haushaltsjahr
 Folgekosten
 Haushaltsmittel stehen zur Verfügung ☐ ja ☐ nein
 Deckungsvorschlag

Anmerkung der Stadtkämmerin:

UMWELTBELANGE werden besonders berührt im Bereich:

☐ Abfall	☐ Wasserhaushalt	☐ Klima
☐ Boden	☐ Natur- und Artenschutz	☐ Emissionen / Immissionen

BESCHLUSSVORSCHLAG
 Je nach Beratung.

<u>Abstimmungsergebnis:</u>			
	Ja	Nein	Enthaltungen
CDU			
Die Grünen			
SPD			
FDP			
Zur Sache!ME			
WGME			
AfD			
Die Linke			
Bürgermeisterin			

Verwaltungserläuterung:

In mehreren Anträgen –auch bereits in länger zurück liegenden Zeiträumen- wurde das Thema Sponsoring zum Thema gemacht.

In der Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses vom 24.11.2020 wurden unter den Nrn. 4 und 5 der damaligen Verwaltungserläuterung einige Aspekte zum Sponsoring bzw. zu den Hürden einer rechtlich absolut einwandfreien Umsetzung genannt.

Seit Jahren versuchen neben Bund und Ländern auch die Kommunen Regeln einzuführen, die den immer vielfältigeren Formen von Sponsoring im öffentlichen Leben eine regelnde Struktur geben sollen.

Das Sponsoring soll damit nicht unbedingt intensivst beworben, aber doch rechtlich nicht beanstandbar nutzbar gemacht, aka beherrschbar werden.

Insbesondere in Zeiten „leerer Kassen“ sollen oder können private Zuwendungen in Form von Spenden, Mäzenatentum oder eben Sponsoring einen wichtigen Beitrag zur Verbesserung der Aufgabenwahrnehmung liefern.

Anders als bei der Spende oder bei Schenkungen ist Sponsoring jedoch mit Leistung und Gegenleistung verbunden. Für etliche Geberinstitutionen ist das deshalb nicht nur der „Kommunikation“ und „Imagepflege“ wegen attraktiv; sie können häufig Sponsorengelder als Betriebskosten absetzen.

Die Grenzen müssten dort gezogen, Sponsoring also ausgeschlossen werden, wo der Anschein entstehen könnte, Verwaltungshandeln würde durch die Sponsoringleistung beeinflusst werden.

Unter anderem an dieser Stelle ergibt sich die Schnittstelle zur Korruptionsprävention. In der Stadtverwaltung Mettmann existiert seit 2016 eine Dienstanweisung, die die Themen Sponsoring und Korruptionsprävention aufgreift. Jeder Mitarbeiterin und Mitarbeiter muss bei Dienstantritt die Entgegennahme der Dienstanweisung bestätigen.

Interne Dienstanweisungen sind als Dokumente binnendienstlicher Art (besonderes Dienstrecht im Beamtenbereich, allgemeines Arbeits- und Tarifrecht im Arbeitnehmerbereich) grundsätzlich nicht der Öffentlichkeit zugänglich. Deshalb ist der Abdruck hier ausnahmsweise dem nichtöffentlichen Teil vorbehalten. Die Dienstanweisung ist unter dem Tagesordnungspunkt 11a im nichtöffentlichen Teil als Anlage 1 angehängt.

Diese etwas ungewöhnliche Konstruktion ließ sich aktuell nicht vermeiden. Vor- und Nachteile von Sponsoringregelungen können im öffentlichen Teil ohne Limit diskutiert werden, die

Kenntnisnahme der konkreten binnendienstlichen Regelung muss via nichtöffentlicher Teil erfolgen.

Im Antrag der CDU vom 21.01.2021 wurde das Thema noch einmal aufgegriffen.

Die Verwaltung hat eines der übersandten Beispiele in eine „Rohfassung für Mettmann“ übersetzt, die als Anlage 1 (hier im öffentlichen Teil) beigelegt ist. Sie ist bitte als vorläufiges Beispiel einer ergänzenden denkbaren Regelung anzusehen und rechtlich wirklich belastbar nicht abschließend geprüft.

Die Bezüge zu Themen der Korruptionsprävention zeigen auf:

Auch aktuell ist das Thema Sponsoring noch nicht vollständig einer friktionsfreien Regelung eröffnet.

Immer noch/immer wieder werden aktuelle Regelungen durch die Rechnungsprüfungsämter/die GPA hinterfragt.

Die vorliegende Dienstanweisung und der hier abgedruckte Alternativentwurf bzw. eine denkbare Ergänzung sind unter Heranziehung aktueller weiterer Sichtweisen wahrscheinlich noch vielfältig hinterfragbar – auch unter prüftechnischen Gesichtspunkten. Ggf. wird sich die GPA ja im Angesichte der aktuellen Prüfdurchläufe zu dem Thema separat äußern.

Man bedenke, dass aus guten Gründen die Erstellung dieser Dienstanweisung nicht im Dezernat 4 zu verorten ist, sondern im Rechtsamt (der damalige Leiter des Rechtsamtes hatte die Dienstanweisung auf den Weg gebracht).

Die Verwaltung rät, zu diesem Zeitpunkt keine formelle Beschlussfassung zu tätigen, sondern den Vorgang beschlusslos in den Herbst zu verweisen. Ob das Thema dann im Ausschuss für Sport, Kultur und Ehrenamt, dem AVD oder direkt im Haupt- und Finanzausschuss besprochen wird, muss man dann sehen.

Das Dezernat 4 sichert für den eigenen Zuständigkeitsbereich eine nahtlose Diskussion zu. Das kann sich aus nachvollziehbaren Gründen nicht auf Zuständigkeitsbereiche anderer Dezernate erstrecken.

Gez. Sucic